Az. 170/3/2 -114.2

**Antrag der** **Girnghuber GmbH-GIMA Dachziegel und Klinkerwerk, Ludwig-Girnghuber Straße 1, 84163 Marklkofen, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t/Tag durch Schaffung gemeinsamer Betriebseinrichtungen von Werk 6 und Werk 7 und Zusammenfassung der Werke 6 und 7 zu einem Werkskomplex (Anlage nach 2.10.1 (G/E) der 4. BImSchV)**

**I.**

Ursprünglich wurden die Werke 6 und 7 als autarke, nicht mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbundene Werke immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Diese Form der Betriebsorganisation wird nun aufgegeben.

Es sollen künftig Anlagenteile auch gemeinsam genutzt werden.

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- die Erweiterung der Engobier- und Glasierlinie im Werk 6
- die gemeinsame Aufbereitung, Lagerung und Verwendung der Massen
- die Ertüchtigung und Erweiterung der Ofensteuerung im Werk 6
- die teilweise Verbindung der Verpackungslinien, um je nach Produkttyp flexibel verpacken
 zu können.

Durch die Zusammenlegung der beiden Werke ist die Anlage allerdings nun als gemeinsame Anlage zu betrachten und verfügt über eine Produktionskapazität vom mehr als 75 t/d. Dies führt formal zur Einstufung als Anlage nach Ziffer 2.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV sowie als IE-Anlage (Nr. 3.5 des Anhangs zur IE-Richtlinie).

Die GIMA Girnhuber GmbH beantragte daher die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG. Der entsprechende immissionsschutzrechtliche Antrag ging am 23.11.2021 beim Landratsamt Dingolfing-Landau ein.

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Nach Ziffer 2.6.1 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 t oder mehr pro Tag mit der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) genannt.

**Es wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.**

In den Antragsunterlagen wurden durch die Girnghuber GmbH die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt.

Die Maßnahme wurde nicht nur auf die standortbezogenen Kriterien geprüft (Anlage 3 Ziffer 2 UVPG), sondern auch auf die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Die Zusammenlegung der Werke 6 und 7 ergibt sich aus der Schaffung gemeinsamer Betriebseinrichtungen bzw. strukturellen oder organisatorischen Maßnahmen. Zusätzliche oder neue Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen nicht. Insbesondere aus immissionsschutzfachlicher Sicht kommt nichts Neues hinzu. Aus den Ausführungen und den Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen haben sich daher keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Zusammenlegung der beiden Werke zu einer gemeinsamen Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann.

Durch die konkret erfolgenden Maßnahmen ergeben sich somit keine negativen Umweltauswirkungen. Die Durchführung einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224

Landratsamt Dingolfing-Landau,

SG 42, 14.10.2022

Kerstin Kameter-Schenkl

**II. Z.A.**